

Johann Georg Büsch

## **Vollständiger Entwurf der Neuen Hamburger Armenordnung : Nebst einer Geschichte des Armenwesens in Hamburg**

[Hamburg], 1788

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817015175>

Druck Freier  Zugang



JIc-

3056







Vollständiger Entwurf  
der  
Neuen Hamburger  
Armenordnung.

Nebst  
einer Geschichte des Armenwesens  
in Hamburg.

Aus des  
Hrn. Prof. Büsch kleinen Schriften  
gezogen.

Begleitet mit  
eigenen Gedanken des Herausgebers.

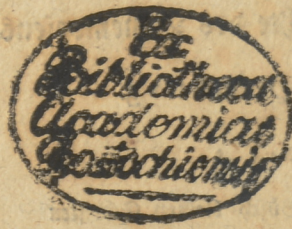
---

1 7 8 8.

7-9144  
7 IC-3056



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in the bottom right corner, appearing to be "1711" and "1712" written upside down.



V o r r e d e .

Die Bemühungen des patriotisch gesinnten Hrn. Prof. Büsch, um der Armenpflege in Hamburg den höchsten Grad der Vollkommenheit zugeben, sind zu bekannt, als daß ich nöthig hätte, solche hier weitläufig erweisen zu dürfen: und mit Recht muß in diesem Betracht die weise Vorsicht des Hamburger Magistrats gerühmt werden, der nicht nur den wärmsten Antheil an dieser Sache genommen, sondern auch die Ausführung eines so gemeinnützigen Plans dem Herrn Prof. Büsch übertragen hatte.

Die Bemerkung, daß eine so wichtige Anstalt, die jeden Bürger interessiren sollte, nicht genügend bekannt ist; der Wunsch so vieler, sich abrläufig damit bekannt zu machen, ehe noch die Obrigkeit das Nöthige publiciren wird, giebt die sichere Hoffnung, daß man gemeinschaftlich die Ausführung dieses Entwurfs bewirken werde, und ist auch die nächste Veranlassung zur Herausgabe dieser Bogen.

Daß Prof. Büsch das Elend seiner unglücklichen Mitbürger innig fühle, beweisen die Hamburger Adress, Comtoir, Nachrichten des 1786ten Jahres; beweist das vor wenigen Jahren errichtete medicinische Armen-Institut, welches jetzt im besten Flor steht, mancher Gattinn ihren Gatten, und manchem Vater seine Kinder erhalten hat; beweisen die Schriften, die er im Jahre 1784 und 1785



herausgegeben, die ich aber hier, um nicht weitläufig zu werden, übergehen muß. Ich schränke mich bloß auf jene zwei Schriften ein, die Hr. Prof. Büsch im Jahre 1786 herausgab, unter dem Titel: Zwei kleine Schriften, die im Werk begriffene Verbesserung des Armenwesens in dieser Stadt Hamburg betreffend, und auf den Plan, in welchem die nunmehr zu Stande kommende Armenordnung begründet ist, deren wenige Abänderungen in den Noten mit angegeben worden. Ersteres aber liefere ich nur im Auszuge, in so ferne das Mangelhafte in der bisherigen Armenanstalt darzulegen werden kann; welches für diejenigen höchst nöthig ist, die vielleicht glauben mögten, die neue Armenordnung gehöre unter die unnöthigen Projekte, und Hamburg könne solcher, da es sich vieler milden Stiftungen rühmen kann, am leichtesten entbehren. Ich hoffe, durch dieses Unternehmen denen, die mit dieser Einrichtung nicht gehörig bekannt sind, einigen Dienst zu leisten; aber auch Zuwärtigen kann diese kleine Sammlung nützlich seyn, wenn sie ihre Armenversorgung, nach Maasgabe lokaler Umstände, nach einem so ausführlich gründlich durchdachten Plane einrichten wollen.

Wer Hamburg nicht bloß von der Aussen Seite kennt, sondern in das Detail gehet, wird einsehen, welch ein dringendes Bedürfnis auch hier insbesondere ein Institut für Arme seyn müsse. Es ist eine bekannte Bemerkung, daß, je größer, volkreicher und reicher ein Staat ist, desto größer die Menge der Armen sey; daß aber in Hamburg besonders das Elend der Armen immer mehr zunehmen müsse, hat  
mehr



mehr als eine Ursache, die alle anzuführen, hier zu weitläufig seyn würde. Freylich wird es auch einem Orte, wie Hamburg, leicht, die Hilfsbedürftigen zu unterstützen, weil die Handlung ein sehr ergiebiger Nahrungsweig ist, und Hamburg insbesondere sehr vermögende Einwohner hat. Nur muß eine Allgemeinheit der Armenpflege Statt haben, weil, ohne diese, die Mildthätigkeit der vermögenden Einwohner hier und da das Elend zwar erleichtern kann, im Ganzen aber immer ohne gehörigen Nutzen seyn wird. Nur dann, wenn Alle, Allen zu helfen, sich vereinigen, (sagt der menschensfreundliche Büsch an einem Orte) ist dem Armen wirklich geholfen. Die Policen jedes Orts sollte die Nothwendigkeit kennen, um das Betteln im Staate zu verhindern; denn gesetzt auch, (ob es gleich traurig genug ist, wenn es wirklich so ist), es fehlte den Begüterten an Moralität, um dem Elende ihrer leidenden Mitbürger durch Mildthätigkeit zuvorzukommen; gesetzt auch, die Reichsten im Staate wären hartherzig genug, den Armen von ihrem Uebersusse, nichts mitzutheilen, sich selbst arm zu glauben, wenn es drauf ankam, Nothleidende zu unterstützen: so sollte doch die Policen in diesem Falle nichts weniger als nachgebend seyn, weil zu viele Gründe sie bestimmen müssen, das Betteln ganz zu verhindern.

Es ist nichts natürlicher, als daß, wenn Menschen, die keine Lust zu arbeiten haben, wissen, es sey ihnen möglich, sich durch betteln zu ernähren, daß auch die Freyheit, zu betteln, das Verlangen, müßig zu gehen, unterstützt; und Müßig-



gang muß die Polickey an ihren Einwohnern verabscheuen. Wenn man aber auch annimmt, daß die Polickey alles vermeiden sollte, was dem arbeitamen Einwohner bey dem Erwerb des zeitlichen Vermögens einige Hindernisse setzt, so finden sich Gründe in Menge, dem Betteln nicht Schranken zu setzen, sondern es ganz aufzuheben; denn 1) wird oft das Gesinde dadurch zum Ungehorsam gegen ihre Herrschaften gereizt; 2) macht das Betteln schwer, brauchbare Arbeiter zu bekommen; und 3) macht es den Handwerkern, die Gesellen nöthig haben, fast unmöglich, diese nach ihrem Willen zu lenken. Kein andres Mittel aber, das Betteln im Staate zu verhindern, ist möglich, als, daß die Polickey öffentliche Veranstellungen treffe, die Armen gehörig zu verpflegen. Wie aber solche regelmäßig gemacht werden müssen, ist das, worüber Viele entweder nicht nachzudenken wissen, oder nicht nachdenken wollen. Mich dünkt, es würde leicht seyn, zweckmäßige Mittel zu finden, wenn man über den Grundsatz einig wäre: daß öffentliche Veranstellungen, die Armen im Staate zu verpflegen, keine Gelegenheit geben müssen, Müßiggänger zu bilden: denn dadurch würde man zugleich finden,

1) daß es der Polickey ganz zuwider, Geld unter die Armen zu vertheilen (wie dieses an den meisten Orten geschieht), ohne sich darum zu bekümmern, womit sie sich beschäftigen;

2) daß Almosen nichts weiter bewirken sollen, als den Mangel der Nahrung zu ersetzen, der durch das Unvermögen der Armen bewirkt wird.

3)



3) daß öffentliche Häuser, die zur Verpflegung der Armen angelegt werden, diesen Gelegenheit geben müssen, so viel mit Arbeiten zu verdienen, als es nach ihren Kräften möglich ist.

Jeder Ort dürfte, um sich dieses an sich schwere Geschäfte leicht zu machen, die Armen in zwei Klassen eintheilen, in Einheimische und Fremde. Die erstern sind natürlich für jeden Staat die wichtigsten, und wenn die Policy alle Arbeiten, die zum Nutzen der Einwohner können unternommen werden, in ordentliche Klassen eintheilte; wenn sie genau untersuchte, welche von diesen Arbeiten ein jeder nach seinem Stande, und nach Beschaffenheit seiner Kräfte, übernehmen könnte; wenn sie von dem Stande und den Kräften aller einheimischen Armen ein ordentliches Verzeichniß hielte, (wozu ich, der Bequemlichkeit wegen, die tabellarische Ordnung vorschlagen möchte): dann würde es nicht schwer fallen, die vorkommenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Denn so hat ja, um nur ein Beispiel anzuführen, der größte Haufe einheimischer Armen zum wenigsten so viele Kräfte, als zur Wartung der Gartenfrüchte, zum Spinnen und dergl. nothwendig sind. Sollte es nun unmöglich seyn, die öffentlichen Armenhäuser so einzurichten, daß die, welche solche bewohnen, zur Wartung einiger Gärten, zum Spinnen und dergl. angewiesen würden? Sollte es unmöglich seyn, die Armen, welche die angelegten Armenhäuser nicht bewohnen können, nach der Eintheilung der Stadt, in gewisse Klassen zu vertheilen, und sie dahin zu verbinden, daß sie gegen billige Belohnung den übrigen Bewohnern dieses



Theils bey dergleichen Beschäftigungen nützlich würden? Wenn es der Policy ein Ernst ist, über dergleichen hingeworfene Punkte nachzudenken: so ist die Ausführung solcher Entwürfe, nach Maßgabe der Umstände, an jedem, selbst an dem kleinsten Orte, möglich zu machen. Mit den fremden Armen, worunter man Durchreisende besonders rechnen muß, kann die Policy sehr leicht fertig werden: denn diese sind entweder Müßiggänger, oder solche, die nach dem Grund regelmäßiger Junkt wandern. Erstere müssen genöthiget werden, zum Nutzen des Staats zu arbeiten, und letztere können nie dem Staate zur Last fallen, wenn jedes Handwerk, eine jede Gewerkschaft und so ferner, eine Lade, das ist, ein Kapital hat, womit es wandernde Gesellen unterstützen kann.

Was ich hier gesagt habe, soll nur dazu dienen, es der Policy jeden Orts zur Pflicht zu machen, das Betteln ganz abzuschaffen; es soll die Möglichkeit zeigen, wie man solches an jedem Orte bewerkstelligen kann. Es sind daher diese Sätze nur aufs Allgemeine gerichtet, und würden folglich bey der Anwendung manche Veränderung leiden. Daß sie aber anwendbar seyn müssen, beweise ich dadurch, weil Hr. Prof. Büsch seinen Entwurf zur Zamburger Armenpflege auf ähnlichen Gründen gebauet hat. Das Nöthigste bey dergleichen Stiftungen wird immer bleiben, die Fonds gehörig zu bestimmen, woraus die Kosten bestritten werden, die insonderheit bey der Anlage eines solchen Instituts sehr beträchtlich sind. Was Hr. Prof. Büsch hierüber angegeben, wird man im 2ten

Ab,



Abschnitte seines Entwurfs finden. Auf die wöchentlichen Beyträge, wozu sich die Bewohner von Häusern unterschreiben sollen, nimmt er vorzügliche Rücksicht. Ich zweifle auch gar nicht, daß dergleichen Sammlungen in Hamburg sehr ergiebig seyn müssen. Die große Michaeliskirche, das neue Waisenhaus, und so viele andre Gebäude können zum Beweise dienen, zu deren Erbauung fast unglaubliche Summen bloß durch Sammlungen von Hamburgs Bewohnern beygebracht worden; folglich ist diese Quelle schon ergiebig genug. Nur ist die Frage, ob nicht durch Eröffnung anderer Quellen der Fond dieses Instituts um ein Ansehnliches vergrößert werden könnte? Die wöchentlichen Beyträge, da jeder seine Subscription ändern kann, wenn er will, hängen doch bloß von der Mildthätigkeit der Gebenden ab, und hier fürchte ich, daß mancher vom sogenannten Mittelstande das nicht thun mögte, was er, nach Maßgabe der Nahrung seines Gewerbes, thun könnte. Wären nicht Mittel übrig, auch dieser Klasse von Menschen einen ansehnlichen Beytrag abzulocken? Wenn es mir erlaubt ist, hierüber etwas zu sagen: so würde ich in dieser Rücksicht eine regelmäßig angelegte Klassen-Lotterie in Vorschlag bringen. Der gutdenkende Bürger nimmt gern aus Patriotismus ein oder mehrere Loose, und der, welcher nicht zu dem Beytrag von 2 Mark zu überreden war, nimmt willig ein Loos zu 12 Mark, und zollt auf diese Art, aus eigenem Antriebe, wozu er sich aus Moralität nie würde überreden lassen. Doch auch mehrere Quellen eines ansehnlichen Fonds dünkt mich in gedachtem Abschnitte



vermiszt zu haben. Ich meine 1) gewisse Straf-  
 gelder, die mancher, den sie treffen, um so williger  
 erlegt, wenn er weiß, daß solche zum Armenins-  
 titute verwendet werden; 2) einen zu bestimmenden  
 gewissen Theil bey Käufen oder Erbschaften; und  
 3) wünschte ich zu dieser Absicht vorschlagen zu  
 dürfen, daß, wenn einer eine Bedienung bekommt,  
 (die nicht zum Armen-Institut gehört) er in dem  
 ersten Jahre einen gewissen Theil seiner jährlichen  
 Besoldung zum Besten des Armen Instituts fallen  
 lasse. Ich finde wenigstens hierinn nichts Unbilli-  
 ges: denn gesetzt, es bekommt einer ein Amt von  
 1200 M<sup>g</sup> jährlicher gewisser Besoldung, warum  
 sollte dieser nicht in dem ersten Jahre 300 M<sup>g</sup> zum  
 Nutzen des Staats abtragen können, wenn ihm nur  
 inskünftige seine Besoldung nicht geschmälert wird?

Ich bin weit entfernt, durch diese Vorschläge  
 irgend eine Unvollkommenheit jenes Entwurfs des  
 würdigen Hrn. V. Büsch aufzudecken; vielleicht auch,  
 daß das Hamburger Locale dergleichen Vorschlägen  
 Hindernisse in den Weg legt; ich bin aber auch ver-  
 sichert, daß man meine gutgemeinte Absicht, um  
 warme Theilnehmer einer so gemeinnützigen Sache  
 auf alles zu Erreichung ihres Zwecks aufmerksam  
 zu machen, nicht verkennen wird. Der Entwurf,  
 den ich hier abdrucken lasse, bleibt in jeder Rücksicht  
 ein genau durchdachter Plan, der, zum Vergnügen  
 jedes Menschenfreundes, von Rath und Bürger-  
 schaft angenommen worden, und nächstens zur Aus-  
 übung gebracht wird. Sollte man wol fürchten  
 dürfen, daß Menschen, aus Interesse oder Lieblosig-  
 keit, diesem Plan nicht mit allen Kräften beytreten  
 würd?



würden? Von denen, die das Elend der Armen überhaupt, und besonders auch in Hamburg, kennen, ist solches gar nicht zu erwarten! Wer weiß nicht, daß auch dem Armen, der gern arbeiten will, oft die Gelegenheit fehlt? Wenn auch der arme Tagelöhner im Sommer Arbeit bekommt: kann er wol von diesem schwachen Verdienste so viel ersparen, um verpfändete Betten und Kleidungsstücke einzulösen, um aus Noth verkaufte Sachen wieder anzukaufen? Will er auch im Winter Arbeit in seinem Hause vornehmen: so hat er doch den Sommer über nicht so viel ersparen können, einen hart-herzigen Hauswirth zu befriedigen, der ihn mit Aussetzen bedroht. Elend ist die Wohnung, seine Kleidungsstücke noch elender, Heizung mangelt ihm, und Betten sind den vergangenen Winter verpfändet oder verkauft worden. Was bleibt dem Armen da noch übrig zu thun, und wenn er auch Lust zur Arbeit hätte? Nichts, als sich den Tod zu wünschen, um seinem Elende ein Ende zu sehen, um sein Weib und Kinder nicht mehr hungern, nicht mehr frieren zu sehen!

Längst hoffte der patriotisch gesinnte Büsch, seine Mitbürger zum Eifer für eine so gemeinnützige Sache zu beleben, und theilte ihnen seine Erfahrungen von dem gränzenlosen Elende der Hamburger Hausarmen mit; aber lange waren seine Bemühungen vergebens. Daß oft sein warmer Eifer in Verdruß übergieng, sah man aus jener Stelle seiner Schrift, wo er sagte: "Ich bin fest entschlossen, wenn mich meine Hoffnung trügen sollte, alles"



„alles zu thun, um zu vergessen, daß ich in einer  
 Stadt lebe, wo desammers so gar viel ist.“  
 Das sagte er im 1786ten Jahre, und dem  
 Anfange des 1788ten Jahres, war es vorbehalten,  
 daß sein Entwurf einer Armenpflege zur Reife kom-  
 men sollte, an dessen Ausführung verschiedene edle  
 Glieder eines Hamburger Magistrats gegenwär-  
 tig gemeinschaftlich arbeiten.

Der Herausgeber.  
 Vollständiger Entwurf  
 zu der  
 gebesserten Armenpflege  
 in der Stadt Hamburg.

Erster Abschnitt.

Der Zweck im Allgemeinen muß seyn: Keinen  
 Armen dringende Noth leiden zu lassen, in  
 dem man

- 1) den zu aller Arbeit Unfähigen ganz, wie-  
 wol nothdürftig, versorgt;
- 2) den Arbeitsfähigen zur Arbeit verhilft,  
 oder ihn dazu nöthigt;
- 3) dem, der sich nicht ganz durch Arbeit näh-  
 ren kann, etwas Geld zu Hülfe giebt;
- 4) Die verschämten Armen ins Mittel zwi-  
 schen Dürftigkeit und Ueberfluß setzt;

5)



5) Leuten, die zurück kommen, hilft, ehe sie ganz verarmen.

Das Betteln soll durchaus gesüßt, und auch das Geben verboten werden. Die Verfahrensart dabey folgt im 6ten Abschnitte.

Auf Kirchspiele und Bürgercompagnien wird in Vertheilung der Almosen nicht gesehen, sondern Eine allgemeine Armenkasse gemacht werden.

Das Waisenhaus wird Familien, die durch zu viele Kinder beschwert sind, einzeln abnehmen; der Pesthof nur Kranke, und das Zuchthaus nur Arme aufnehmen, die zur Arbeit unwillig sind.

### Zweyter Abschnitt.

#### Von den Fonds zur Armenpflege.

Diese sind:

1) Alle Fonds aus den Gotteskassen, und dem, was der Armenordnung bisher zugetheilt worden. Das Capital der Hospitäler soll nie angegriffen werden.

Vielmehr wird die Armenkasse denselben, falls sie ihre Last vermehrt, aushelfen, wie dies insonderheit bey dem Waisenhause zu Anfang statt haben mügte. In diesen Fällen macht die Direction des Instituts das Nöthige mit den Provisoren aus.

Nach der, am 1sten Februar d. J. durch Rath und Bürgerschluß bestimmten Neuen Armenordnung, ist der Fond zur Armenpflege dadurch vermehrt worden, daß die in den Gotteskassen der Haupt- und Nebenkirchen, in so ferne letztere nicht mit Armenhäusern



Häusern verbunden sind, gesammelten Gelder, nebst dem Ueberschuß der Kurrende-Sammlung, mit dazu angewendet werden.

Wenn aber ein Hospital Ueberschuß von Einkünften hat, und die Armenpflege dessen benöthigt seyn sollte, so entscheiden Rath und Sechsziger.

Von der Verbindung der übrigen milden Stiftungen mit der Armenpflege im 6ten Abschnitte.

2) Ein neuer Fonds wird durch eine wöchentliche Umsammlung herbeigeschafft werden.

Die Stadt wird, nach Aufzeichnung aller so zu benennenden Häuser, in Sammlungskantone eingetheilt werden. In solchen Gegenden der Stadt, wo keine kleine Wohnungen sind, wird man mehr, in solchen, wo deren viele sind, wird man nur etwa 20 Häuser zu einem Kanton nehmen.

Die Bewohner von Häusern unterschreiben sich zu einem wöchentlichen Beytrag, können aber ihre Subscription ändern, wenn sie wollen.

Jeder Hausbewohner erhält ein besondres Buch, in welches er die Gabe einzeichnet, die er ein ganzes Jahr hindurch wöchentlich zur Armenanstalt beitragen will.

In den kleinen Wohnungen wird mit einer Büchse gesammelt.

Die Sammlung wird nach der Reihe von den Einwohnern der Häuser dieser Kantone verrichtet. Keiner darf einen Bedienten statt seiner senden, wol aber ihn, oder wen er sonst will, vorauf senden, um seine Ankunft anzukündigen.

Die Kurrende und die Sammlungen für Hospitäler bleiben, so lange man noch nicht versichert ist, ihrer entbehren zu können.

In



In den ersten Jahren wenigstens soll halb-  
jährlich eine Bilanz publicirt werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der Direction.

In der Direction haben Sitz:

1) Die Vorsteher der größern milden Stiftungen, nemlich die jährlichen Gotteskassen-Verwaltere und die ältesten Provisoren des Waisenhauses, des Pflanzhofes und des Zuchthauses.

2) Als beständige Mitglieder

a) Zehn von und aus den Kirchspielen zu erwählende so zu benennende Armenvorsteher, welche auch Vorsteher des wahrscheinlich noch einzurichtenden Werkhauses seyn würden.

3) Der Constitution gemäß fügt Ampliff. Senatus Drey Mitglieder, deren Eines in dem großen Collegio präsidiert, und die Herren Oberalten Zwey der Direction bey; welche alle aber nicht in dem Turno der übrigen Officien etwa jährlich abgehen, sondern auf längere Zeit dabey verbleiben müßten.

Das große Collegium besteht also aus 23 Mitgliedern.

Aus diesen wird zur fortdauernden Betreibung des Geschäftes eine Deputation niedergesetzt, in welcher alle 14 Tage 9 Mitglieder sich versammeln, nemlich

a) Zwey Gotteskassen-Verwalter.

b) Zwey Armenvorsteher.

c) Zwey



c) Drey Vorsteher des Werkhauses, alle nach einem gewissen Turno.

d) Ein Provisor von den drey großen Hospitälern.

Der Vorsitz in derselben wird natürlich den beständigen Mitgliedern, nemlich den Armenvorssehern und den Vorsehern des Werkhauses zufallen.

Das große Collegium wird anfangs, nach Erforderniß aller Umstände, künftig alle 3 Monate zusammenkommen dürfen.

Das besondre Collegium, dem das ganze Armenwesen der Stadt übertragen ist, besteht aus 5 Rathsgliedern und 12 Deputirten der Bürgerschaft. Jene werden vom Senat ernannt; diese, worunter allemal 2 Oberalten seyn müssen, werden vom Collegio der Sechsziger gewählt.

#### Vierter Abschnitt.

##### Von der Specialinspection.

Man wird zuvörderst durch die Herren Bürgercapitäne ein vorläufiges Verzeichniß aller Armen, und wo sie wohnen, aufnehmen lassen.

So viele Sammlungskantone, als in welchen man 50. höchstens 70 arme Familien und einzeln lebende Armen beisammen findet, wird man in Einem Inspectionskanton zusammen nehmen.

Die Stadt ist jetzt in 5 Hauptarmenbezirke eingetheilt, und jedes derselben in 12 Armenquartiere. In jedem der 5 Bezirke werden zweien Deputirte der Bürgerschaft als Vorsteher ange setzt, von denen jeder 6 Quartiere des Bezirks



Bezirks unter seiner Special-Aufsicht nimmt. Um dem ganzen Geschäfte mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, sollen auch alle Gassen, Plätze, Gänge, Höfe &c. der Stadt mit ihren Namen bezeichnet, und alle Häuser, Wohnungen, Säle, Keller, Buden &c. nach den Bürgercompagnien besonders numerirt werden.

Wo die Armen zu dicht beisammen wohnen, wird man einen oder mehrere Sammlungskantone aus solchen Straßen dazu schlagen, in welchen der guten Bürger mehr wohnen.

Die Einwohner eines solchen Inspectionskantons, so viel deren zur wöchentlichen Sammlung subscribirt haben, wählen aus ihrem Mittel, aber unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Direction, drey Inspectoren für ihren Kanton, unter der Benennung der Armenpfleger, auf drey Jahre.

Jährlich tritt Einer derselben ab, kann aber wieder gewählt werden.

a) Diese befragen jeden Armen nach einem gedruckten Formular, fügen deren Antworten, und was sie genauer erkundigt haben, den Fragen bey, und unterschreiben ihr vereintes Gutachten, wie dem Armen am besten zu helfen sey, welches dann an die Direction geht.

Beim Anfange geschieht dies mit allen Armen des Kantons, unter Vorsitz eines Mitgliedes der Direction, nachher von den Armenpflegern mit einzelnen allein.

b) Sie befragen die Fremden nach einem andern Formular. (Das Weitere davon im 6ten Abschnitt.)

B

c) Sie



c) Sie heben das Geld von den Sammlern jede Woche, öffnen und zählen aus den Büchern vereint.

d) Sie theilen das in ihren Kantonen den Armen Zugewiesene aus. Auf das ihnen Mangelnde weist die Direction sie an.

e) Sie rechnen alle vier Wochen mit der Direction ab.

Die Direction wird noch eine besondre Instruction mit ihnen bereden.

Ein Armenvorsteher kann auch zugleich Armenpfeger in dem Kanton, wo er wohnt, seyn.

Sie machen kein Collegium vereint aus. Aber ihre Namen werden alle im Staatskalender gedruckt, und die neuen Wahlen geschehen im Nachjahr so zeitig, daß die Neuerwählten in demselben schon mit erscheinen.

### Fünfter Abschnitt.

Von der

verschiednen den Armen zu leistenden Hülfe.

Diese Hülfe wird bestehen :

1) in Verdienst durch Arbeit, wobey zu sehen seyn wird

a) auf Arbeitsfähige, denen man so viel, als möglich, freyen Erwerb zu verschaffen suchen wird.

Die für Manufakturen möglichst wohlfeil, oder im Tagelohn arbeiten, sollen Zuschuß, insonderheit für



für den Winter haben, damit sie nothdürftig auskommen.

Für solche, die noch zu keiner besondern Arbeit angeführt sind, und für Kinder der Armen sollen in verschiedenen Gegenden der Stadt Werkzimmer errichtet werden, wo man sie im Spinnen, Weben und Stricken unterrichten wird.

b) Wer zu schwach ist, soll eine schickliche Arbeit im Werkhause bekommen.

c) Wer träge oder liederlich ist, wird im Zuchthause zur Arbeit gezwungen.

Im Werkhause werden sie auch auf diese und jene Arbeit zugelehrt werden.

2) In Reichung der nothwendigsten Bedürfnisse,

a) Der Lebensmittel.

Die unentgeltliche Brodvertheilung hört auf.

Dagegen werden mit Bäckern Kontrakte geschlossen, daß sie in den vier Wintermonaten das Brod um ein Drittheil wohlfeiler, und

mit Lieferanten, daß sie Erdtöfeln zc. zu einem immer gleichen Preise im Winter bekommen.

c) Wer den Armen Kleidung, Wäsche oder Betten schenkt, mag es den Armenpflegern anzeigen, die wenigstens durch ihren Boten werden nachsehen lassen, daß sie es nicht versehen oder verkaufen.

Im Werkhause wird man Decken verfertigen, die sie, so viel möglich, unter Preis bekommen sollen.

c) Wegen der Heizung werden nähere Ueberlegungen nöthig seyn, und alsdann erst Statt haben,



wenn die Direction und Inspection eingerichtet ist. Denn es läßt sich darüber nichts Allgemeines festsetzen, und was in einem Theile der Stadt nahe am Wasser zuträglich ist, wird es nicht nahe vor den Thoren seyn.

Die Arbeitsamen sollen im Winter geheizte und hinlänglich erleuchtete Säle finden.

d) Miethe soll für solche Familien gezahlt werden, welchen bey ihrem übrigen Verdienst diese Last zu schwer wird, die Wintermiethe für solche, die im Sommer hinlänglich, im Winter aber zu wenig Verdienst haben.

Den Aermern muß freylich mehr als dies zur Hülfe gegeben werden.

Einzel lebende Armen sollen durch die Armenspfleger angewiesen werden, mit andern zusammen zu ziehen.

Die Miethe wird aber nicht den Armen gegeben, sondern deren Hauswirthe bekommen Assignation, wo sie dieselbe heben können.

Diese Wohlthat wird ihnen so lange fortgesetzt, als man nicht voraussieht, daß sie wegen ihrer Laster ins Zuchthaus, oder wegen Krankheit auf den Vesthof gebracht werden müssen.

Aber auch die Hauswirthe sollen gehalten seyn, ihre Wohnungen gut und dicht zu erhalten. Thun sie dies nicht, nach der ihnen von den Armenvorsiehern gegebenen Weisung, so sind diese befugt, die Armen ohne Kündigung in andre Wohnungen zu versehen.



## Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung des ganzen Geschäftes  
durch die Direction und Inspection.

Die Berechnung über Einnahme und Ausgabe  
steht der Direction zu.

Den Armenvorstehern wird eine gleiche Zahl  
der Inspectionkantone untergeordnet, mit deren  
Armenpflegern sie in vorkommenden Fällen Rath zu  
halten haben.

Diese Armenpfleger sind also die Mittelsmänn-  
er zwischen der Direction und Inspection.

Der Direction kömmt die Wahl und Anstels-  
lung aller Officianten zu.

Die erste Befragung der Armen beym Anfange  
des Instituts geschieht unter Vorsth eines Mitglieds  
des der Direction, nachher nicht.

Was die Armenpfleger zu erinnern haben,  
bringen sie bey ihrem Armenvorsteher an.

Was ein Armer gegen seine Armenpfleger  
anzubringen hat, muß er bey der Direction (nicht  
bey dem Armenvorsteher, der sonst zu viel über-  
laufen werden würde) anbringen. Dieser wird als  
dann von der Direction committirt, das Nöthige  
zur Sache zu thun.

Wenn ein fremder Armer sich von den Armen-  
pflegern nicht aus der Stadt weisen lassen will, so  
verweisen sie ihn an den Armenvorsteher, der ihn  
verbleiben läßt, wenn er einen hinlänglichen Bür-  
gen stellt, daß er dem Armenwesen nicht zur Last



fallen werde. Dabey kann eine gewisse Zeit bestimmt werden. Nöthigenfalls senden die Armenpfleger ihn, durch die Wache, zum Armenvorsteher, der ihn, den Umständen nach, zur Stadt hinaus, oder, um sich seiner Person zu versichern, vorerst ins Zuchthaus bringen läßt, und der Deputation referirt.

Diese hat die endliche Entscheidung über solche Menschen.

Fremdes Fürwort oder Protection, ohne einen hiesigen Bürgen, wird in solchen Fällen nicht beachtet.

Ein ausgewiesener Fremder wird, wenn er in einem andern Kanton sich wieder findet, im Zuchthause wenigstens ein Jahr lang gehalten.

Findet er sich nach seiner Entlassung aufs neue wieder ein, so ergeht Ampl. Senatus Erkenntniß über die ihm zuzutheilende Strafe.

Kein Armer soll aus einem Kanton in den andern umziehen, ohne einen Zettel von seinen bisherigen Armenpflegern dort vorzuzeigen. Läuft er weg, so kömmt er ins Zuchthaus.

Die Armenpfleger geben den Armenvorstehern versiegelte Nachricht, von liederlicher Wittthschaft, die sie in ihrem Kanton bemerken. Durch diese geht es an die Deputation, und folgendes an die Herren Prätores, oder die Wette.

Sie beobachten insonderheit die Winkel: Lombarde.

Im Nachjahr wird der Zustand der eingeschriebenen Armen von den Armenpflegern untersucht, und demselben zufolge, ihnen Zettels auf wohlfeiler

ler



ter zu Tausenden Brod oder Erdkoffeln zc. ausge-  
theilt, nachdem sie bey der Direction gestempelt  
worden.

Eben so zu gehöriger Zeit die Anweisungen für  
deren Miethe. Die Administration der milden  
Stiftungen aus Vermächtnissen theilen den Ar-  
menvorstehern Verzeichnisse von dem, was sie aus-  
theilen, und wem sie es zutheilen, mit.

Doch können sie die Namen Einzelner für sich  
behalten, wenn sie versichert sind, daß sie nicht  
bey der Armenpflege sich melden werden.

Die Armenvorsteher sind in Ansehung aller,  
die als verschämte Arme gehalten, und nicht unter  
die Aufsicht der Armenpfleger gestellt seyn wollen,  
zum Geheimniß verbunden.

Sie machen in Rücksicht auf diese ein gewisser-  
maßen abgesondertes Collegium aus.

Der Nutzen dieser Einrichtung ist: 1) Fürs  
Gegenwärtige; daß solche Arme, nicht der Depu-  
tation unwillig, von ihr zu viel bekommen.

Wenn eine solche Person auch von der Armen-  
pflege Unterstützung verlangt, so überlegen es die  
Armenvorsteher, und tragen, ohne die Person zu  
nennen, ihre vereinte Meynung der Deputation  
vor. Diese nennt ein Mitglied, das nicht Armen-  
vorsteher ist, dem jene den Namen und die übrigen  
Umstände sagen, der es aber auch geheim halten  
muß; das, wozu dieser einstimmt, wird von der  
Deputation eingewilliget.

Bey Personen, die aus Testamenten unter-  
stützt werden, aber ihre Dürftigkeit nicht verbes-  
sern, fallen diese Umschweife weg.



2) Der Nutzen auf die Folgezeit ist, daß diese Stiftungen im Bestande erhalten werden.

Den aus den Gotteskassen begabten Armen verbleibt alles, was sie bisher genossen haben.

Diejenigen absonderlich, welche aus den Häusern der Gotteskassen-Verwalter ihre Gabe geholt, werden in der Deputation beurtheilt, ob sie als verschämte Arme zu behandeln, und von der Aufsicht der Armenpfleger zu eximiren seyn. Dann aber müssen zwey Dritttheile der Deputation für sie stimmen.

Wenn die Armenpfleger zu wissen glauben, daß ein verschämter Armer in ihrem Kanton lebe, und nicht seinem Zustande gemäß sich betrage, so sind sie befugt, es ihrem Armenvorsteher anzugeben, der, ohne sich herauslassen zu dürfen, ob er diese Person in seinen Registern habe, es ad referendum nimmt, und den Testamentsverwaltern die nöthige Anzeige giebt.

Die Armenpfleger senden an die Deputation von allen, die Armen ihres Kantons betreffenden Veränderungen, welche auf die Rechnung einen Einfluß haben, schriftliche Notiz ein.

Sie können solche kleine Beschäftigungen unter sich drey eintheilen, wie sie gut finden.

In Fällen einer schweren oder langwierigen Krankheit, böser Laster des Armen, oder der Aufnahme von deren Kindern ins Waisenhaus, geben sie ihre vereinte Meynung an die Deputation ein.

Wenn einer krank ist, oder verreiset, oder ein Armenpfleger stirbt, oder in Fällen, wo die gemeinsame Untersuchung einen Armen betrifft, der

Dieths-  
mann



mann eines Armenpflegers in dem Kanton ist, tritt ein Armenpfleger aus einem benachbarten Kanton zu.

Wenn in der Deputation ein Dissensus mit dem Provisore eines Hospitals entsteht, so muß der Schluß der erfern, in Fällen, die Eile erfordern, dennoch ausgeführt werden, ohne daß es letzterem präjudicire, der als dann im Namen seines Collegii in behüfigem Wege handeln kann.

Die Armenvorsteher sind befugt, auf Vorstellung der Armenpfleger, ein Fürwort zur Aufnahme gewisser Armen ins Gasthaus, oder in den heiligen Geist, oder in Gotteswohnungen, einzulegen.

Wenigstens mögte es doch wieder dahin gebracht werden, daß diese Hospitäler, ihrer Constitution zufolge; jenes Kranke einer gewissen Art; dieses Lahme und Blinde wieder aufnehmen müßten, welche sie jetzt abweisen.

Ins Zuchthaus kommen Arme, wenn sie 1) fortdauernd träge sind; 2) die Arbeit veruntreuen; 3) saufen; 4) sich fälschlich krank stellen; 5) im Lotto spielen; 6) leichtsinnig versehen oder verkaufen; 7) aus einem Kanton in den andern ohne Anzeige überlaufen; 8) betteln.

Das Geben der Almosen an der Straße wird bey 15 Mark Strafe verboten, die der Gebende als eine außerordentliche Armengabe zahlen muß. Der Armenpfleger des Kantons, wo der Gebende wohnt, läßt sie einfordern. Weigert sich dieser, so muß er sich bey der nächsten Deputation verantworten. Will er auch das nicht, so wird sie gerichtlich beygetrieben.

Almosengeben an Bettler auf der Gasse, vor der Hausthüre, aus dem Fenster, auf einer Promenade,



Landstraße etc. ist zwar bey 15 M<sup>g</sup> Strafe verboten; jedoch kann man gewisse Arme in sein Haus kommen lassen, und ihnen eine Gabe reichen, oder durch Andre und auf andre Art reichen lassen.

Die Armenpflege wird sich des medicinischen Armen-Instituts annehmen, und es auf einen festen Bestand setzen.

### Siebenter Abschnitt.

#### Von den Officianten.

Die Direction wird es zu Anfang mit so wenigen, als möglich, versuchen. Sie selbst wird bedürfen:

- a) einen Buchhalter;
- b) einen Cassirer;
- c) einen Protokollisten;
- d) einen oder zwey Schreiber zur Führung der Register;
- e) einen Boten für sich besonders.

Die Armenpfleger:

Etwan fünf Boten; auf zwölf Inspections-Kantone Einen.

Diese aber müssen durchaus nicht zur Inspection der Armen gebraucht werden, es sey denn in geringfügigen Kleinigkeiten.

Die Direction wird auf deren Angabe und Zeugniß nie Arme einschreiben, vielweniger sich ihrer zu heimlichen Erkundigungen über die Armenpfleger bedienen, sondern, wenn sie ja etwas erfährt, das sie verdünkt, den Armenvorstehern das Nöthige auftragen.

Die



Die Einrichtung des Werkhauses und die Anstellung der Officianten dabey, wird für das erste Jahr nur vorläufig entworfen und befolgt, dann aber ins Reine gebracht werden.

## G e s c h i c h t e

v o n d e m

### Gange des Hamburger Armenwesens

seit der Zeit der Reformation.

Die erste Grundlage zu einer Armenpflege in Hamburg findet sich schon 1529, denn in der damaligen sogenannten Gotteslaffenordnung liest man die Vorschrift: "Darnächst sollen diese 12 Personen in demselben Kirchspiel durch alle Straßen, Twieten und bey der Stadtmauer (dem gewöhnlichsten Wohnsitze der Armen) umhergehen und die Armuth besichtigen, die Nothdurft der Armen und Krankheit anzeichnen, und jedermann nach Gelegenheit, so viel möglich, helfen." Insonderheit sollten die 12 Vorsteher auch darauf Acht haben, daß man denen, die Kost verdienen, und sich ernähren könnten, zu einem Geschäfte helfe, das sie betreiben können. Auch sollten die Vorsteher wenigstens einmal im Monat zusammenkommen, um sich über die Nothdurft der Armen im Kirchspiel zu berathen, und womit ihnen zu helfen sey."

Diese



Diese Armenordnung gerieth bald in Verfall: wenigstens findet man in der Geschichte, daß sie 1558 schon sehr gesunken seyn muß. Wahrscheinlich ist das die Ursache gewesen, weil es an einer zweckmäßigen Eintheilung dieses Geschäftes mangelte, indem das Geschäft nach und nach bejahrten Männern zufiel, und die Armenpfleger zu viel andre Geschäfte nebenbey hatten in Ansehung der Stadtsansgelegenheiten.

Damals hegte man für fremde Arme und Bettler mehr Nachsicht, als billig Statt haben sollte; allein mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts fühlte man die Nothwendigkeit, andre Wege zu gehn, und eines Theils die Arbeit der schuldlosen Armen unter gehörige Aufsicht zu stellen, andern Theils den fremden Bettler zur Arbeit zu zwingen. Man machte also den Entwurf zu Anlegung eines Arbeitshauses, und weil man auch die darinn mit ausnahm, die durch Zwang zur Arbeit gebracht wurden, nannte man es Zuchthaus.

Da das Zuchthaus vollführt war, wurde 1622 eine Armen- und Gotteskastenordnung errichtet, die aber in Ansehung der Untersuchung des Zustands einzelner Armen zu sehr von der Willkühr derjenigen abhing, denen sie übertragen wurde. Unbestimmte Vorschriften in Dingen, deren Ausführung ein so genaues Detail erfordert, können nicht viel Gutes bewirken; und so geschah es auch hier. Ueberhaupt muß die Armenpflege nicht solchen übertragen werden, die mit andern Geschäften beladen sind, weil in diesem Falle sich einer für entschuldigt halten kann, wenn er sich der Armen-Inspektion etwas

etwas



etwas schläfrig annähme: daher kann den Herren Subdiaken die Special-Inspektion der Armen nicht aufgetragen werden, auch nicht den Herren Abjunkten und Bürgerkapitains: denn was letztere betrifft, so ist die Einrichtung der Bürgercompagnien zur Armenpflege in so fern nicht passend, weil in mancher Gegend der Stadt der Capitain nichts zu thun haben würde, wenn keine Arme in der Compagnie wohnen; und in andern Compagnien würde der Capitain wegen zu vieler Armen nicht fortkommen.

Die Armenordnung von 1622 hatte heilsame Zwecke, die aber wenig erfüllt wurden; und von 1622 bis 1711 ging sehr viele Zerrüttung darinn vor. 1635 nahmen die Gotteskasten-Verwaltere allein die Besuchung und Handreichung der Kranken, auch die Vertheilung der Almosen über sich: natürlich mußte es nun einem einzigen Mitgliede unmöglich werden, das zu bestreiten, was ursprünglich zwölf Diaken — (so hießen die Armenvorsieher) — als Pflicht obgeleagen hatte.

Bey Gelegenheit der Annäherung der Pest ward den 24sten Aug. 1711 eine neue Armenordnung bekannt gemacht. Es war die beste unter allen bisher erschienenen, weil man das Ganze unter Eine Direction zu stellen, und die fremden Bettler zu entfernen suchte. Doch war auch diese Ordnung nicht vom besten Erfolge: denn der Fond z. B. sollte durch wöchentliche Sammlung herbeigeschafft werden, und damals waren die Zeiten sehr schlecht in Hamburg. Wie 1714 die Gefahr vorbehey war, wurden geschärfte Mandate gegen die Betteley, und insonderheit gegen fremde Bettler gegeben; die Wiederholung dieser  
Mandate



Mandate aber kann zum Beweis von deren schlechtem Erfolge dienen.

1725 wurde dem Zuchthause eine Armenordnung beigelegt, und die Sache selbst planmäßiger, als alles Vorhergehende, unternommen. Doch auch diesmal wurde für keine hinreichende Inspektion gesorgt, das Betteln wurde nicht ganz aufgehoben, es wurde nur etwas erschweret, und man wählte nur das Strumpfsstricken zum Gegenstande, ohne zu bedenken, daß großer Fleiß und Uebung dazu gehöre, ehe es Einen Menschen nur nothdürftig nähren kann.

Das einzige von Hamburgs wohlthätigen Instituten, das in zweckmäßigen Aenderungen vorwärts gekommen, ist das Zuchthaus. Es hat einen der Raschmacherey gewachsenen Mann zur Verbesserung seines Manufakturwesens herbeigerufen, und es dahin gebracht, daß, da sonst das Publicum jährlich gegen 30,000 Mark herschießen mußte, um 500 Menschen zu ernähren, es jetzt wenigerer Unterstützung bedarf.

Alle diese seit der Reformation zum Besten der Armen gemachten Verfügungen zeigen, daß nicht leicht etwas in dieser Rücksicht in Vorschlag gebracht werden könnte, was nicht schon von unsern Vorfahren einzeln versucht worden. Man kann leicht dadurch zu der Ueberzeugung gelangen, daß kein Staat seinen Armen nachdrücklich helfen könne, wenn er nicht ein Ganzes aus seiner Armenpflege macht: denn alles, was einzeln geschieht, es sey vom Staat oder von Privatpersonen, bleibt Stückwerk. Da ein solches Stückwerk zu allen Zeiten dem Armenwesen schädlich gewesen, (wie man aus dieser kurzen Geschichte schon abnehmen kann): so ist dieser Hauptfehler



fehler insbesondere bey dem nunmehrigen Plane der Hamburger Armenpflege sorgfältig vermieden.

Jedermann weiß, daß es an dem Mangel der Mildthätigkeit in Hamburg nicht liege, daß der Elenden so viele sind. Aber was ist Mildthätigkeit, wenn sie übel geordnet ist? Die Arbeitsamen, aber Gewerblosen, bringt sie nicht zur Arbeit zurück, aber denen, welchen ohnedem schon die Hände zur Arbeit laß werden, giebt sie die über alles angenehme Aussicht, ohne Arbeit zu leben.

In einer Stadt, wo man lange alles einen verkehrten Weg hat gehen lassen, ist es am schwersten, Tausende, die schon darauf gerechnet hatten, todtgefuttern zu werden, zur Arbeit zurückzubringen. Je grösser die Schwierigkeiten im Anfange scheinen, desto mehr Ernst muß zur Sache gethan, das Ganze muß übersehen werden, und nichts zur Hülfe geschehen.

Dies kann nicht das Werk einiger Wenigen seyn. Viele Mitbürger Einer Stadt müssen sich der specia- len Untersuchung der Armen annehmen, doch nicht von mehreren Armen, als welche sie ohne zu große Beschwerde, und ohne Versäumung ihrer Berufsgeschäfte übersehen können. Aber auch dann ist es nicht ein Geschäfte, in dem man von dem ersten Tage an auslernen könnte. Der Arme hat seine Winkelzüge, und weicht der Hand, die ihm Hülfe anbietet, gerne aus, so gut er kann, um auf fremde Kosten, aber nach seinem Willen, fortzuleben.

Eine



Eine speciale Aufsicht über die Armen ist die einzige sichere Grundlage einer guten Armenpflege. Aber auf die schickliche Einleitung derselben kommt alles an. Viele können nicht vieles, aber aus vielen können Einzelne das wenige ihnen Zugetheilte gut ausrichten. Unsere Vorfahren hatten es bey ihrer ersten Armenordnung vom Jahr 1527 recht gut im Sinne. In jedem Kirchspiele setzten sie 12 Armenpfleger unter der Benennung der Diaken. Aber bloß der Umstand, daß das Geschäfte nicht gehörig einetheilt ward, und diese 12 Diaken alle Alles vereint thun sollten, scheint die ganze Frucht dieser Einrichtung bald vereitelt zu haben.

Eben in dieser Einrichtung, daß viele Bürger Einer Stadt sich der Armen sowol im Allgemeinen als Theilweise annehmen, scheint ein Mittel zu liegen, das der Ursache der Verarmung einer Stadt am kräftigsten entgegen wirken kann. Je mehr die Kenntniß der Armen unter Vielen verbreitet ist, desto leichter kann ein Bürger den andern auffordern und ihm nachweisen, wie er seinen armen Mitbürger beschäftigen könne. Es kann nicht fehlen, daß nicht mancher thätige Mitbürger, wenn er an diesem Geschäfte selbst Theil nimmt, ein Mittel ausfinden sollte, die Arbeit dieser Menschen selbst in dem Gewerbe, das ihn nährt, besser, als bisher, zu benutzen.

Wenn die Armenpflege die Betteley völlig gestört hat, so wird sich jeder Wohlhabende freuen, dieser verdrießlichen Last los zu seyn, und sich auf die richtige gute Verwendung seiner Gabe durch die angeordnete Armenpflege ruhig verlassen.

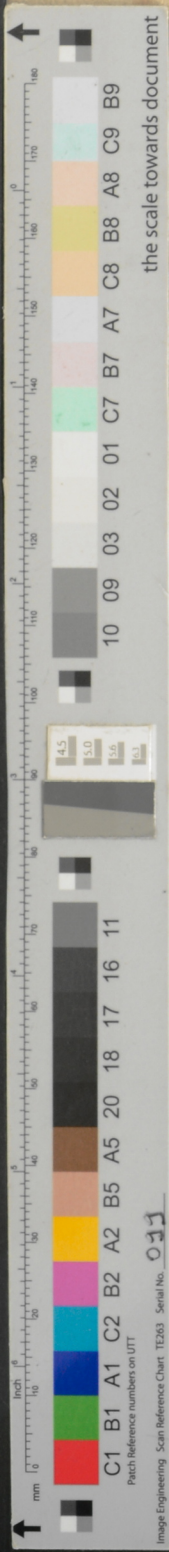












the scale towards document

em nummehrigen Plane der  
sorgfältig vermieden.

Daß es an dem Mangel der  
burg nicht liege, daß der  
Über was ist Mildthätigkeit,  
? Die Arbeitsamen, aber  
nicht zur Arbeit zurück, aber  
schon die Hände zur Arbeit  
über alles angenehme Aus  
en.

wo man lange alles einen  
en lassen, ist es am schwer  
u darauf gerechnet hatten,  
zur Arbeit zurückzubrin  
Schwierigkeiten im Anfange  
ist muß zur Sache gethan,  
en werden, und nichts zur

Werk einiger Wenigen seyn.  
Stadt müssen sich der specia  
emen annehmen, doch nicht  
s welche sie ohne zu große  
Versäumung ihrer Berufs  
en. Aber auch dann ist es  
m man von dem ersten Tage  
Der Arme hat seine Win  
Hand, die ihm Hilfe anbie  
er kann, um auf fremde  
em Willen, fortzuleben.

Eine